

Gericht: OLG Hamm
Entscheidungsdatum: 07.07.1994
Aktenzeichen: 27 U 71/94
Dokumenttyp: Urteil

Wirksamer Haftungsverzicht eines Mitglieds gegen Segelflugverein e. V.
Leitsatz

* 1. Werden Mitglieder eines Segelflugvereins mit den Aufgaben von Startleitern betraut, so werden sie nicht als Gehilfen ihres Vereins, sondern für die staatliche Luftaufsicht und den Flugplatzhalter tätig. *

1. Der Haftungsverzicht des Mitglieds eines eingetragenen Vereins diesem gegenüber unterliegt nicht der Inhaltskontrolle nach dem AGBG, denn der Haftungsverzicht ist mitgliedschaftsrechtlicher Natur und stellt keine auf ein schuldrechtliches Austauschverhältnis gerichtete Vertragsabsprache dar. Gegen einen Haftungsverzicht ist auch nach Treu und Glauben nichts einzuwenden. Die Ausübung von Risikosportarten geschieht regelmäßig auf eigene Gefahr. Denn der Teilnehmer setzt sich freiwillig über Alltagsrisiken hinausgehenden Gefahren aus, deren Verwirklichung er einem Dritten aufgrund seiner Eigenverantwortlichkeit nicht anlasten kann.

Der Kl. - Mitglied des Bekl. zu 1 - nahm die Bekl. auf materiellen Schadensersatz und Schmerzensgeld in Anspruch nach einem Unfall am 20. 5. 1990 gegen 11.15 Uhr auf dem Segelflugplatz in O. Der als Beifahrer in einem Seilrückholwagen tätig gewesene Kl. wurde bei einem auf der Startbahn "G." durchgeführten Windenstart des Flugsportvereins X. e. V. verletzt, als er ein Startseil der benachbarten Startbahn "E." bergen wollte, das dort bei einem vorausgegangenen Windenstart ungewollt hochgerissen worden, dann durch Seitenwind bis auf die Startbahn "G." gefallen war und sich dabei auf das dortige Startseil gelegt hatte, das bei dem "Unfallstart" eingesetzt war. Der Kl. erlitt eine Kompressionsfraktur des 7. und 8. Brustwirbelkörpers, der Lendenwirbelkörper 1 und 2 sowie eine Gehirnerschütterung und Halswirbelquetschungen.

Zur Unfallzeit waren das Mitglied des Bekl. zu 1 R. und das Mitglied des Bekl. zu 2 I. als Startleiter eingesetzt. Die staatliche Luftaufsicht oblag dem Regierungspräsidenten M. und war am Unfalltag vom Landesbeauftragten für Luftaufsicht B. nach Maßgabe der Dienstanweisung für das Luftaufsichtspersonal des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 1. 1982 wahrzunehmen. Für den Flugbetrieb galten die allgemeinen Vorschriften des Luftverkehrsrechts, die Flugbetriebsordnung vom 31. 3. 1963 mit Anweisung für die Startleiter Segelflug sowie die Segelflugsport-Betriebs-Ordnung (S.B.O.) Ausgabe März 1985. Die Flugbetriebsordnung sah den Einsatz der Startleiter durch den Landesbeauftragten für Luftaufsicht vor, die sich dann ihrerseits durch schriftliche Erklärung zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichteten. Entsprechende Erklärungen gaben R. und I. am 20. 5. 1990 ab. Beide Bekl. gehörten dem Deutschen Aero Club e. V. (DAeC) als übergeordnetem Dachverband an, der den Segelflugbetrieb seiner S.B.O. unterwirft. Diese sah unter Ziff. 1.3.1 die Abgabe einer Haftungsverzichtserklärung eines jeden Teilnehmers am Flugbetrieb vor und empfahl drin-

gend den Abschluß einer Flugunfallversicherung. Bei seinem Eintritt am 1. 7. 1987 in den Bekl. zu 1 hatte der Kl. nachstehende "Verzichtserklärung des Mitglieds" unterzeichnet: "Ich verzichte auf alle Ansprüche, die mir gegenüber dem Segelflugverein O. e. V. des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und den Mitgliedern des DAeC daraus entstehen könnten, daß ich anlässlich meiner Tätigkeit im Flug- und Bodenbetrieb Unfälle oder sonstige Nachteile erleide. Diese Erklärung gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Sie erstreckt sich gleichzeitig auf solche Personen und Stellen, die aus meinem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten können. Ich kenne Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen, ich weiß, daß ich mich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang und in der Höhe besteht, die ich für ausreichend halte."

Das LG hat die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Kl. hat der erkennende Senat dieses Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten mündlichen Verhandlung und Entscheidung an das LG zurückverwiesen.

Das LG hat die Klage erneut abgewiesen.

Die Berufung des Kl. gegen dieses Urteil hatte keinen Erfolg.

1. Ein Versagen der Startleiter hätte die Haftung der Bekl. begründen können, wenn diese als deren verfassungsmäßige Vertreter oder als deren Verrichtungsgehilfen tätig gewesen wären. Das ist aber nicht der Fall. Daß die Startleiter durch Vereinsatzung zu verfassungsmäßigen Vertretern der Bekl. bestellt gewesen wären, behauptet der Kl. selbst nicht; das ist auch nicht ersichtlich. Die Satzungen der Bekl. geben dafür nichts her. Die ausgeübte Tätigkeit als Startleiter stellt, wie die nachstehenden Erwägungen noch zeigen, keine Wahrnehmung wesensmäßiger Vereinsfunktionen dar, die deren Vertreterereignis für die Bekl. hätten begründen können.

Als Startleiter waren R. und I. auch keine Verrichtungsgehilfen der Bekl. i. S. v. § 831 BGB. Verrichtungsgehilfe ist derjenige, dem von einem anderen (Geschäftsherrn) in dessen Einflußbereich eine Tätigkeit übertragen worden ist und dessen Weisungsbefugnis unterliegt. Die Tätigkeit der Startleiter unterlag nicht dem Einflußbereich der Bekl. Diese waren insoweit auch nicht weisungsbefugt.

Die Bekl. haben ihre Mitglieder R. und I. zwar als Startleiter vorgeschlagen und für diese Aufgabe auch abgestellt, aber nicht selbst mit dieser Funktion betraut; dazu waren sie auch gar nicht befugt, außerdem waren die Startleiter der Einflußnahme der Bekl. entzogen. Ausweislich der von ihnen jeweils unterzeichneten Erklärung der Startleiter für Segelflugbetrieb waren die Startleiter von der Luftaufsichtsstelle O. eingesetzt, wie die Flugbetriebsordnung in Ziff. I 9 vorschreibt. Nach Maßgabe der "Anweisung für die Startleiter Segelflug auf dem Flugplatz O." oblag ihnen an den ihnen zugewiesenen Stellen die Sorge für Sicherheit und Ordnung im Flugbetrieb. Dazu waren sie verpflichtet, die S.B.O. und die Sonderbestimmungen für den Flugplatz, wie die Flugplatzbenutzungsordnung und die Flugbetriebsordnung zu befolgen. Geschäftsherren dieser Aufgaben waren die für die Luftverkehrskontrolle zuständige staatliche Luftaufsichtsbehörde einerseits und die Streithelferin des Bekl. zu 1 als verkehrssicherungspflichtige Platzhalterin andererseits. Beide Bekl. hatten damit nichts zu tun. Ob und inwieweit die Startleiter - und darüber streiten die Parteien - privatrechtliche oder gar hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen hatten, bedarf keiner abschließenden Erörterung und Entscheidung des Senats. Denn in jedem Fall scheiden die Bekl. als dafür zuständige Geschäftsherren mit entsprechender Weisungsbefugnis aus.

Eine eigene Pflichtverletzung der Bekl. etwa in Richtung eines Auswahlverschuldens bezüglich ihrer als Startleiter abgestellten Vereinsmitglieder ist nicht nachprüfbar dargetan . . . Der Inanspruchnahme der Bekl. steht weiter der erklärte Haftungsverzicht entgegen. Dieser ist wirksam. Auch nach erneuter tatsächlicher wie rechtlicher Prüfung bleibt der Senat dabei, daß dieser der Inhaltskontrolle nach Maßgabe des AGBG nicht unterliegt (§ 23 Abs. 1 AGBG), denn der Haftungsverzicht ist mitgliedschaftsrechtlicher Natur und stellt keine auf ein schuldrechtliches Austauschverhältnis gerichtete Vertragsabsprache dar (vgl. dazu BGH NJW 88, 1729).

Integraler Bestandteil des Satzungsrechts beider Bekl. ist die S.B.O. des DAeC, die sie als dessen Mitglieder bindet. Nach Ziff. 1.3.1 "sollte" jeder Teilnehmer am Flugbetrieb zuvor eine Haftungsverzichtserklärung abgeben. Die Vereinbarung eines Haftungsverzichts des Bekl. zu 1 auch zugunsten anderer Mitglieder des DAeC mit seinen eigenen Vereinsmitgliedern ist danach von übergeordnetem Satzungsrecht gedeckt. Darauf, ob Ziff. 3.1.1 S.B.O. zwingendes Recht ist, was nach dessen Wortlaut zweifelhaft sein könnte, kommt es nicht entscheidend an. Denn die Umsetzung einer Kannbestimmung des Satzungsrechts stellt die mitgliedschaftliche Regelungsstruktur jedenfalls dann nicht in Frage, wenn - und das hat der Kl. nicht bezweifelt - diese als bindendes Satzungsrecht gehandhabt wird und der Haftungsverzicht als Unterwerfung unter die mitgliedschaftlichen Rechtsbeziehungen verlangt wird. Der Haftungsverzicht stellt sich seiner Natur nach als mitgliedschaftliche Regelung dar und hat mit einem der Anwendung des AGBG unterliegenden, auf Leistungsaustausch gerichteten Rechtsverhältnis nichts zu tun. Denn er steht in unmittelbarem und untrennbarem Zusammenhang mit der satzungsgemäßen aktiven Teilnahme am Flugsport. Daß der Haftungsverzicht auf einem vorformulierten Formblatt eingefordert worden ist, steht seinem korporationsrechtlichen Charakter nicht ohne weiteres entgegen, denn diese Handhabe ist - wenn auch in der Satzung so nicht geregelt - in besonderem Maße geeignet, das eintretende Vereinsmitglied auf den mit der Mitgliedschaft verbundenen Haftungsausschluß aufmerksam und die Notwendigkeit eigener Absicherung deutlich zu machen. Hinzu kommt, daß die in der Satzung allerdings nicht weiter erwähnte, aber ausweislich des Haftungsverzichts bestehende Mitgliedschaft des Bekl. zu 1 im Landesverband Nordrhein- Westfalen des DAeC die Vereinbarung eines Haftungsverzichts mit seinen Mitgliedern zwingend vorschreibt (vgl. OLG Karlsruhe VersR 69, 287).

Der Haftungsverzicht dient dem Vereinszweck. Das sich beim Unfall des Kl. verwirklicht habende Risiko ist für die Bekl. nicht versicherbar. Unbestritten und durch die vorgelegte Rahmenvereinbarung des deutschen Luftpools mit dem DAeC untermauert ist für sie möglich der Abschluß von Haftpflichtversicherungen für den Verein, die Startwinden, den Seilrückholwagen, die Fluglehrer für Veranstaltungen sowie für die Wartung und schließlich eine Boden-Unfallversicherung. Eine Haftpflichtversicherung für Flug- und Startleiter ist nur im Rahmen der Geländehaftpflichtversicherung abschließbar und Sache des Platzhalters. Von den von seiten der Bekl. abgeschlossenen Versicherungen ist - wie das LG unbeanstandet ausgeführt hat - kein Versicherungsschutz zu erlangen, weil nach den insoweit geltenden Versicherungsbedingungen für diesen Unfall kein Deckungsschutz besteht. Hätte der Bekl. zu 1 selbst für nicht versicherbare Risiken einzustehen, würde das seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angesichts ohnehin im wesentlichen auf Kostendeckung ausgerichteter Mitgliedsbeiträge womöglich bestandsgefährdend überfordern, so daß die Erfüllung der satzungsgemäßen Förderung und Pflege des Flugsports (§ 2 seiner Satzung) zumindest in Frage gestellt wäre.

Der Haftungsverzicht verstößt weder gegen § 276 Abs. 2 noch gegen § 138, noch gegen § 242 BGB. Zwar erstreckt sich der Verzicht vordergründig auch auf Vorsatz,

das ist aber weder wirklich gesagt noch gemeint (§§ 133, 157 BGB). Gegenstand des Haftungsverzichts sind Unfälle oder sonstige Nachteile im Flug- und Bodenbetrieb. Vorsätzlich herbeigeführte Schadensfälle sind keine Unfälle im Wortsinn, weil deren konstitutives Merkmal die Unfreiwilligkeit des Ereignisses ist. Sonstige vom Haftungsverzicht erfaßte Nachteile sind den Unfällen gleichgestellt, so daß Vorsatztaten vom Regelungsgehalt des Verzichts nicht erfaßt sind. Das entspricht auch dem Sinn und Zweck der Haftungsfreistellung der Bekl.

Faktisch geht es um Risiken, die naturgemäß mit der Ausübung des Flugsports verbunden sind, zumal sich ein Unachtsamkeitsversagen der Teilnehmer nicht ausschließen läßt. Vorsätzliche Schädigung des Flugsportteilnehmers ist jedoch kein eigentliches Risiko dieses Flugsports, so daß insoweit kein Regelungsbedarf bestand und deshalb auch nicht beabsichtigt sein konnte. Danach betrifft der Haftungsverzicht nur fahrlässig und grob fahrlässig verursachte Schadensfälle, was rechtlich zulässig zu vereinbaren war. Im übrigen wäre das nach § 139 BGB auch bei einem als umfassend zu verstehenden Haftungsverzicht anzunehmen, weil der Kl. einen ihn weniger belastenden Verzicht erst recht unterschrieben hätte.

Der Verzicht beschränkt sich auf solche Schadensfälle, für die der Bekl. zu 1 keinen Versicherungsschutz gewähren kann. Das folgt aus dem ausdrücklichen Hinweis der Möglichkeit der Vervollständigung des von ihm begründeten Versicherungsschutzes. So gesehen ist für die Annahme der Sittenwidrigkeit des Haftungsverzichts nach § 138 BGB, weil dem Kl. der vom Bekl. zu 1 vereinbarte Versicherungsschutz nicht bekannt gewesen wäre oder jederzeit hätte entzogen werden können, kein Raum. Daß ihm der Umfang bestehenden Versicherungsschutzes gezielt vorenthalten und auch auf Nachfrage nicht mitgeteilt worden wäre - unzureichende Aufklärung durch den Bekl. zu 1 zugunsten des Kl. unterstellt - ist nicht nachprüfbar dargetan. Gegen einen nachträglichen Abbau des Versicherungsschutzes war der Kl. insoweit geschützt, als dies die Geschäftsgrundlage des Verzichts in Frage gestellt hätte. Auch aus Treu und Glauben ist gegen den Haftungsverzicht nichts Entscheidendes einzuwenden. Die Ausübung von Risikosportarten geschieht regelmäßig auf eigene Gefahr, weil sich der Teilnehmer freiwillig über Alltagsrisiken hinausgehenden, im Prinzip also vermeidbaren Gefahren aussetzt, deren Verwirklichung einem Dritten anzulasten die Eigenverantwortlichkeit des Teilnehmers an sich verbietet.

Die korporationsrechtliche Natur des zugunsten des Bekl. zu 2 erklärten Haftungsverzichts stände angesichts der Mitgliedschaft beider Bekl. im Dachverband nur dann in Frage, wenn dieser keine Haftungsfreistellung seiner Mitglieder vorsähe. Dergleichen wird von keiner Seite behauptet und ist nach den vorstehenden Erörterungen auch nicht anzunehmen. Bei dieser Sachlage kommt es auf die Feststellung eines haftungsbegründenden Versagens der Startleiter ebensowenig an wie auf die Frage des Mitverschuldens des Kl. sowie eine Haftungsablösung aus §§ 539, 636 RVO.